



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

WEITER ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN ÜBER EMISSIONEN EINES ZEMENTWERKS

VGH Mannheim, Urteil vom 21.03.2017 – 10 S 413/15

Eine Bürgerin beantragte beim Regierungspräsidium Stuttgart auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg (LUIG) i. V. m. § 3 Abs. 1 UIG die Übermittlung von Werten zu Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur, Sauerstoffgehalt und Abgasfeuchte der Emissionen eines Zementwerks. Das Regierungspräsidium Stuttgart gab dem Antrag der Bürgerin statt. Gegen diese Entscheidung klagte das betroffene Unternehmen und versuchte, die Herausgabe der begehrten Daten unter Verweis auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu verhindern. Der VGH Mannheim bestätigte die Auffassung des erstinstanzlich zuständigen VG Stuttgart, wonach der Begriff der „Umweltinformation“ aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG) weit auszulegen sei und auch die beantragten Einzelwerte umfasse. Der Begriff der Umweltinformation sei informationsrechtlich, nicht immissionsschutzrechtlich zu bestimmen. Ob im konkreten Fall die begehrten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Unternehmens enthielten, ließ das Gericht offen, da dem Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 1 LUIG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht entgegen gehalten werden könne. Zur Klärung des unionsrechtlichen Verständnisses des Begriffs „Informationen über Emissionen in die Umwelt“ hat der VGH Mannheim die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Rechtsprechung des VGH Mannheim zur weiten Auslegung des Begriffs der Umweltinformation liegt auf der Linie einer neueren Entscheidung des EuGH vom 23.11.2016 (*vgl. unser Update Rechtsprechung 1/2017*). In dieser Entscheidung hatte der EuGH das weite Verständnis des Begriffs der Information über Emissionen in die Umwelt bestätigt und zugleich entsprechenden Umweltinformationsansprüchen einen absoluten Vorrang gegenüber Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen eingeräumt. Als Konsequenz dieser neueren Rechtsprechung wird in der Praxis der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Anlagenbetreibern stark eingeschränkt. Soweit Bürger oder Umweltverbände mit einem Umweltinformationsbegehren die Herausgabe von Angaben zu Emissionen verlangen, müssen sich Anlagenbetreiber künftig darauf einstellen, dass auch die Offenlegung sensibler, unternehmensinterner Informationen regelmäßig unvermeidbar sein wird.